



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadt Sankt Augustin
Markt 1
53757 Sankt Augustin
bauleitplanung@sankt-augustin.de

Sankt Augustin, Solarpark Deponiefläche
Stellungnahme 14 Ä FNP
und
BP 636: Auf dem Sand Nord

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 – 145-2000

Sprecher: Achim Baumgartner

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

12.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Planung fußt auf einem Vertragswerk zwischen der Stadt Sankt Augustin, der Kreisverwaltung Siegburg und der RSAG, welches keine förmliche Wirkung auf die Vorgaben des Regionalplanes und des Rekultivierungsplanes entfaltet. Es ist unsicher, ob angesichts der zu erfüllenden und im Zuge des Green Deals der EU noch auszubauenden Biotopverbundfunktionen, angesichts der bestehenden Vorgaben aus dem Rekultivierungsplan und der bestehenden wie ggf. zukünftigen Vorgaben aus dem Regionalplan und dem Landschaftsplan eine Umsetzung der Vertragsinhalte wie erdacht uneingeschränkt möglich sein wird. Das kann auch Auswirkungen auf den geplanten Solarpark haben. So wünschenswert ein Solarpark auch ist und so positiv die Verlagerung in den Bereich der Hochspannungstrasse auch zu werten ist!

Es wird daher empfohlen, die Umsetzung des Solarparks allenfalls unter einem planerischen Vorbehalt und hinsichtlich der Genehmigung ebenfalls nur unter Vorbehalt weiter zu verfolgen, damit ein schadloser und günstiger Rück- oder Umbau faktisch ermöglicht wird, wenn die verbindlichen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Landschaftsplan, Rekultivierungsplan) erarbeitet worden sein werden. Anderenfalls werden hier Bedenken geltend gemacht, weil sich der Flächennutzungsplan hier nicht aus dem Regionalplan entwickelt und die Abweichungen, auch in Verbindung mit den Bebauungsplänen 629 und 629/1 einen Umfang annehmen, der raumbedeutsam ist.

Es wird z.B. angeregt, ausschließlich aufliegende Schwergewichtsfundamente einzusetzen und Leitungen oberirdisch zu verlegen. Dass dies möglich ist, zeigen bestehende Solarparks.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
E-Mail: bund.nrw@bund.net
www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Die in den Unterlagen vorgeschlagene Zäunung sollte unbedingt unterbleiben, auch wenn 15 cm Bodenfreiheit gewährleistet werden würden. Sie führen bereits zu einer Kullissenwirkung und lenken die Wanderung auch kleinerer Arten. Der Verzicht ist auch möglich, da sich der Solarpark auf einer abgegrenzten Deponiefläche befindet und der im Vertrag erdachte öffentliche Radweg bislang keine Realität ist. Hilfsweise wären temporärere Zäune bis zur Klärung der offiziellen Planwerke denkbar.

Ein Biotopverbund über die Deponie ist nur umsetzbar, wenn größtmögliche Teile der ehemaligen Deponiefläche breitflächig durchwanderbar bleiben. Eine Reduktion auf schmale Korridore (wie in der Bauleitplanung und im Vertrag vorgesehen) widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem erfolgreichen Biotopverbund. Dazu z. B. Alterra, 2001 (zitiert nach BUND, 2020, S.23). Als Richtwert für eine Verbunddistanz von 1 km wird dort eine Korridorbreite von mehr als 160 m gefordert, für 2 km Distanz von mehr als 320 m, für 3 km von mehr als 480 m und für 4 km von mehr als 640 m. Reck, H. et al. (2004) gibt als Breite für Lebensraumkorridore eine notwendige Breite von 400 bis 4000 Metern an. Diese Werte werden ohnehin nicht erreicht, zeigen aber die Problematik deutlich auf.

Die genannten Werte für die Verbundkorridore haben auch mittelbare Auswirkungen auf die FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“. Die Isolation des FFH-Gebietes ist im Zuge der FFH-Maßnahmenentwicklung zu überwinden, dazu sind Veränderungen außerhalb des Schutzgebietes erforderlich. Weder wurde aber die Bauausführung der BAB 3 im Zuge des laufenden Ersatzneubaus entsprechend angepasst noch nimmt die bauliche Entwicklung an der Ölgartenstraße mit Neu- und Umbauten darauf Rücksicht. Diese Defizite fallen auf die Gesamtanforderung, die Isolation zu überwinden, zurück und erschweren auch grundsätzlich sinnvolle Planungen wie einen Solarpark. Die FFH-Prüfung auch für den Solarpark steht damit nun vor der Aufgabe, diese enormen Konflikte zu erkennen und in der anstehenden (Gesamt-)Planung zu berücksichtigen.

Wir bitten die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen:



Alterra: „Handboek Robuuste Verbindingen; ecologische randvoorwaarden. Wageningen, Alterra, Research Instituut voor de Groene Ruimte, 2001.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Hrsg.: „Handbuch Biotopverbund Deutschland – Vom Konzept bis zur Umsetzung“, Selbstverlag, S. 1-271, 2. Auflage 2020.

Reck, H., Hänel, K., Böttcher, M., Winter, A.: „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur“, Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweit kohärenten Grobkonzeptes (Initiativskizze), Stand: Mai 2004, S. 12.